

3. Änderungssatzung zur „Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern in Detmold vom 24. November 1997“

vom 29.05.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), sowie §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 573), beschließt der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Angaben „Heldmannstr.2, Poggenpohl 24“ werden durch die Angaben
„- Auf dem Brinke 27
- Willi-Schramm-Str. 12“
ersetzt.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Fachbereich 2 –Jugend, Schule, Soziales und Sport- der Stadt Detmold“ wird durch die Angabe „Fachgebiet „Sozialwesen und Ausländerangelegenheiten“ der Stadt Detmold“ ersetzt.

§ 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Fachbereich 2 –Jugend, Schule, Soziales und Sport-“ wird durch die Angabe „Fachgebiet „Sozialwesen und Ausländerangelegenheiten“ “ ersetzt.

§ 4

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Der Fachbereich 2 –Jugend, Schule, Soziales und Sport-“ wird durch die Angabe „Das Fachgebiet „Sozialwesen und Ausländerangelegenheiten“ “ ersetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 29.05.2019

Der Bürgermeister

Rainer Heller